

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-101/74

Bearbeiter

53110

Dr. Trimmel

2767

4. Juni 1991

Betrifft

NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

|  |
|--|
| Landtag von Niederösterreich<br>Landtagsdirektion<br>Eing.: - 5. JUNI 1991<br>Ltg. 322/T-3/1<br>L.-Aussch. |
|--|

Allgemeiner Teil:

1. Dezentralisierung:

Die NÖ Landesregierung hat in ihrem Dezentralisierungskonzept vorgesehen, daß den Bezirksverwaltungsbehörden die im § 13 Abs.3 (Vorschreibung der erforderlichen Anzahl von Vatertieren auf Kosten und Gefahr der Gemeinde) sowie im § 17 Abs.3 und Abs.4 (Zulassung, Überwachung und Widerruf der Bestellung von Besamungstechnikern) enthaltenen Aufgaben übertragen werden sollen.

Ein besonderer Verwaltungsmehraufwand erscheint aufgrund dieser Zuweisung von Agenden für die Bezirksverwaltungsbehörde nicht zu erwarten sein, da im Jahr 1990 insgesamt nur zehn Besamungstechniker im Bereich Niederösterreich gemeldet waren (Melk: 2, Mödling: 1, Neunkirchen: 1, Wiener Neustadt: 6). Es wird daher vorgeschlagen, die § 13 Abs.3 und § 17 Abs.3 und Abs.4 entsprechend zu ändern.

2. Embryotransfer:

Der Landesgesetzgeber hat bereits die künstliche Besamung beim Rind streng geregelt und festgelegt, daß Besamungsstationen

nur vom Land oder von der Landes-Landwirtschaftskammer oder von beiden Institutionen gemeinsam betrieben werden dürfen. Für diese Regelung waren im wesentlichen genetische und hygienische Gründe ausschlaggebend. Die genetische Begründung liegt darin, daß durch die künstliche Besamung (derzeit bereits über 80 %) die gesamte Rinderwirtschaft eines Landes genetisch stärkstens beeinflußt wird (Zuchtziele, Milch, Fleisch, Nutzungsdauer, mögliche Erbfehler, Krankheiten u.a.). Insbesondere Erbfehler können über die künstliche Besamung rasch und in starkem Ausmaß verbreitet werden und dementsprechend hohe wirtschaftliche Schäden verursachen. Weiters kommt es durch die künstliche Besamung zu einer genetischen Verengung der Blutlinien einer Population. Daher ist ein verantwortungsbewußtes Besamungs- und Zuchtprogramm erforderlich. Bezüglich der Hygiene ist darauf hinzuweisen, daß durch die künstliche Besamung auch Krankheiten und Seuchen übertragen werden können, sofern nicht mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gearbeitet wird.

Diese angeführten Gründe für die Regelung der künstlichen Besamung gelten sinngemäß auch für die Durchführung des Embryotransfers. Der Embryotransfer hat den Zweck, auch von besonders wertvollen, weiblichen Tieren mehr Nachkommen in einer bestimmten Kombination zu erzeugen. Durch die künstliche Besamung können von einem wertvollen Vatertier viele tausend Nachkommen in kurzer Zeit erzeugt werden, von einem besonders wertvollen weiblichen Tier hingegen nur einige wenige Kälber im Lebensverlauf einer Kuh. Hier soll der Embryotransfer einsetzen, der es ermöglicht, von einem Muttertier viel mehr Nachkommen, noch dazu in einer bestimmten Kombination mit einem hochwertigen Vererber, zu erzeugen.

Hier liegt aber auch eine mögliche Gefahr, weil damit die genetische Verengung noch höher werden kann, wenn sich das Zuchtgeschehen auf immer weniger Linien bzw. Tiere konzentriert. Es ist daher auch beim Embryotransfer ein hohes Verantwortungsbeußtsein erforderlich, um solche Nachteile zu vermeiden. Dar-

überhinaus ist beim Embryotransfer eine genaue Sicherung der Abstammung der Embryonen notwendig.

Nach dem Tierzuchtförderungsgesetz 1975 sind der Landes-Landwirtschaftskammer bereits einige Aufgaben im Bereich der Tierzucht übertragen worden.

Um eine einheitliche Beurteilung des Zuchtmaterials sowie eine einheitliche Kontrolle des Embryotransfers gewährleisten zu können, erscheint es zweckmäßig, die Bewilligung des Embryotransfers an die Landes-Landwirtschaftskammer zu übertragen.

Die vorgesehenen Regelungen über den Embryotransfer stehen unter dem Gesichtspunkt der Erzielung eines qualitativ besonders hohen Zuchterfolges. Zweck dieser Bestimmungen ist es daher, nur qualitativ besonders wertvolle Züchtungen zu erreichen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem NÖ Landtag nach Artikel 15 Abs.1 B-VG die Kompetenz für die vorgesehenen Regelungen zu.

Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist für das Land Niederösterreich kein wesentlicher Verwaltungsmehraufwand zu erwarten.

#### Besonderer Teil:

Zu Z.1 und 3:

Die Änderung der Gesetzesstellen verwirklicht das Dezentralisierungskonzept der NÖ Landesregierung.

Zu Z.2:

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der beabsichtigten Neuregelung des Embryotransfers.

Zu Z.4:

§ 18a Abs.1:

Der Embryotransfer gehört zum Bereich der Gentechnologie und stellt nach der künstlichen Besamung die nächste Stufe auf diesem Gebiet dar.

Die Durchführung eines Embryotransfers im Rahmen von Tierversuchen kann durch dieses Gesetz nicht geregelt werden, da Tierversuche in die Kompetenz des Bundes fallen.

Um eine strenge Handhabung des Embryotransfers gewährleisten zu können, ist eine Einschränkung der Durchführung desselben im Rahmen der Herdebuchzucht zweckmäßig. Daher ist es sinnvoll, daß ausschließlich Besamungsstationen (§ 16 Abs.3) und von der Landes-Landwirtschaftskammer anerkannte Zuchtvereinigungen (§ 25) Embryotransfereinrichtungen betreiben dürfen. Derzeit gibt es in Niederösterreich zwei Rinderzuchtverbände und eine Besamungsstation, sodaß ein allfälliger Wettbewerb gewährleistet und der Bedarf nach Embryonen gedeckt werden kann.

§ 18b Abs.1 und 2:

Das Betreiben einer Embryotransfereinrichtung, darunter ist die Vornahme von Tätigkeiten zu verstehen, die auf die Gewinnung, die Lagerung, den Bezug und die Weitergabe von Embryonen gerichtet ist, bedarf einer Bewilligung durch die Landes-Landwirtschaftskammer.

Diese ist unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen zu erteilen bzw. zu widerrufen, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die nach diesem Gesetz notwendigen Aufzeichnungen nicht geführt werden.

§ 18c Abs.1:

Die Gewinnung von Embryonen darf nur nach Bewilligung durch die Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen. Dadurch soll eine möglichst hohe Qualität der Embryonen gewährleistet werden.

Voraussetzung dafür ist, daß der genetische Wert dieser Tiere bekannt ist. Die entsprechenden Bewertungen sind bei niederösterreichischen Spendertieren im Rahmen der von der Landes-Landwirtschaftskammer anerkannten Herdebuchzucht möglich.

Zur Feststellung der Identität des Spendertieres ist allenfalls eine Blutuntersuchung heranzuziehen.

Antragsberechtigt zur Gewinnung kann nur eine Embryotransfereinrichtung sein - und nicht der Tierbesitzer - da ausschließlich ebendiese zur Gewinnung von Embryonen berechtigt ist.

§ 18c Abs.2:

Der Bezug von Embryonen aus anderen Ländern oder aus dem Ausland ist von der Landes-Landwirtschaftskammer unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen zu erteilen. Es ist dabei zu prüfen, ob die Embryonen den in Niederösterreich geltenden Qualitätserfordernissen entsprechen.

Zur Feststellung der Identität der Eltern ist allenfalls eine Blutuntersuchung heranzuziehen.

Ein amtlich anerkannter seuchenfreier Betrieb liegt vor, wenn er frei von Rinderleukose, Bangseuche (Brucellose), Tuberkulose und der IBR/IPV-Krankheit (infektiöse Bovine Rhinotracheitis; infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis) und Deckseuchen (übertragbare Geschlechtskrankheiten) ist.

Der Antrag ist vom verantwortlichen Betreiber (gegebenenfalls in dessen Auftrag vom leitenden Tierarzt) der Embryotransfereinrichtung zu stellen und nicht vom Tierbesitzer. Dies deshalb, da ein

Embryotransfer nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung durchgeführt werden kann und nicht vom Tierbesitzer.

Die Bewilligung der Landes-Landwirtschaftskammer für den Bezug von Embryonen aus dem Ausland kann jedoch nicht die erforderliche ministerielle Bewilligung gemäß der Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl.390/1985 in der Fassung BGBl.Nr.84/1987, ersetzen, sondern ist zusätzlich erforderlich, um einen möglichst hohen Zuchtwert der Tiere bzw. der Embryonen in Niederösterreich halten zu können.

**§ 18d:**

Die Verpflichtung der Embryotransfereinrichtungen sowie der Tierärzte zur Führung von genauen Aufzeichnungen, deren Inhalt durch Verordnung der Landesregierung zu regeln ist, dienen der notwendigen Kontrolle des Embryotransfers. Da auch eingefrorene Embryonen verwendet werden können, erscheint ein Zeitraum von 20 Jahren für die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen erforderlich. Weiters kann demnach die Überprüfung des Zuchtwertes der Spendertiere während deren Lebensdauer nachvollzogen werden.

**Zu Z.5:**

Der bisher geltende Strafraum für Übertretungen nach §§ 16, 17 und 18 wird auch als Sanktion für Übertretungen nach §§ 18a bis 18d als ausreichend und angemessen angesehen.

**Zu Artikel II:**

Als Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der 1. Jänner 1992 vorgeschlagen, um eine entsprechende Anpassungsfrist einzuräumen.

Eine Übergangsregelung für eventuell bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnene oder bezogene Embryonen erscheint nicht erforderlich, da Embryonen in der Regel nicht gelagert, sondern sofort in das Muttertier eingepflanzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGBI.6300, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Blochberger', written over the text 'der Ausfertigung'.